

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0028-I.2/2016
Zu GZ. BMJ-Z8.150/0001-I 4/2016

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMJ** - team.z@bmj.gv.atb

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Verwertungsgesellschaftengesetz 2016; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und die Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Daher sind an den nachfolgend angegebenen Stellen die genannten Unionsrechtsakte wie folgt zu zitieren:

- im Vorblatt unter „Problemanalyse“, auf S. 1 des allgemeinen Teils der Erläuterungen im 1. Absatz und im Entwurf des § 1 Abs. 1 VerwGesG:

„Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (idF kurz: „die Richtlinie“), ABl. Nr. L 84 vom 20.03.2014 S. 72“;

Anmerkung: Der Klammerverweis auf die Kurzbezeichnung „die Richtlinie“ entfällt im Langzitat im Entwurf des § 1 Abs. 1 VerwGesG.

- auf S. 1 des allgemeinen Teils der Erläuterungen unter „Genehmigungsvorbehalt und Monopolgrundsatz“:

„Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36“;

- in den Erläuterungen zu § 65 VerwGesG:

„Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 06.10.1993 S. 15“;

- im Entwurf des § 2 Z 11 VerwGesG:

„Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22.06.2001 S. 10, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 6 vom 10.01.2002 S. 71“.

Im Übrigen kann ein Langzitat der Richtlinie 2014/26/EU im Vorblatt unter „Ziel(e)“ und unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ entfallen, da bereits unter „Problemanalyse“ ein vollständiges Langzitat erfolgt ist.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen zu § 86 VerwGesG der Verweis auf die Umsetzungsfrist insofern richtigzustellen ist, als diese mit 10. April 2016 und nicht mit 10. April 2015 abläuft.

Wien, am 26. Februar 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy
(elektronisch gefertigt)